

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

72. Jahrgang

29. April 2015

Nr. 17 / S. 1

---

<b>Inhaltsübersicht:</b>		<b>Seite:</b>
62/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2015	2 - 4
63/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Wind-kraftanlagen in Lichtenau-Husen	5 - 6
64/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in Lichtenau und Grundsteinheim	7

62/2015

**Haushaltssatzung  
der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2015**

**Haushaltssatzung  
der Stadt Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg mit Beschluss vom 12.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>23.901.699,00 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>25.192.810,00 €</b>
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>21.624.324,00 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>22.281.647,00 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.241.500,00 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>4.006.000,00 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>500.000,00 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>260.000,00 €</b>

festgesetzt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**72. Jahrgang**

**29. April 2015**

**Nr. 17 / S. 3**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.291.111,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 423 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 415 v. H. |

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Bad Wünnenberg am 18.12.2014 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

**§ 7**

entfällt.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 18.03.2015 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 30.04.2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 21. April 2015

gez.

Menne

Bürgermeister

63/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3.1/01709-13-14

**Immissionsschutz: WestfalenWIND GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau  
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen vom Typ E-101**

**Erteilung der Genehmigung**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der WestfalenWIND GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, mit Bescheid vom 20.04.2015 die Genehmigung gemäß §§ 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen vom Typ E-101 erteilt wurde. Gemarkung Husen: WEA 1: Flur 8, Flurstück 19, WEA 2: Flur 8, Flurstücke, 5, 6, 8, WEA 3: Flur 5, Flurstücke 40, 41, 42, WEA 4: Flur 5, Flurstücke 11, 12, 13, WEA 5: Flur 5, Flurstücke 30, 31, WEA 6: Flur 4, Flurstück 3, WEA 7: Flur 4, Flurstück 48, WEA 8: Flur 4, Flurstück 46. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV zuzuordnen und Teil einer Windfarm mit mehr als 20 Windkraftanlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Bau-recht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Naturschutz und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung gebrauch gemacht worden ist. Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung samt Hinweise:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzu-reichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de). Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizier-ten elektronischen Signatur zu versehen.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**72. Jahrgang**

**29. April 2015**

**Nr. 17 / S. 6**

---

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 30.04.2015 bis einschließlich dem 14.05.2015 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66 3.1, Aldegrevestr. 10-14 im Gebäude C, Raum C.03.19, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasman

64/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40349-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co. KG, Lange Str. 14, 33165 Lichtenau, beantragt für die Standorte Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 1, Flurstück 3; Flur 3, Flurstücke 37 und 134 sowie Gemarkung Grundsteinheim, Flur 3, Flurstück 116, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m (1 Anlage) sowie mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115 m (4 Anlagen).

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 i.V.m. § 3 e UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann